



Verordnung Kita und Tagesfamilien

2016

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
Zweck.....	3
2. Angebot	3
Angebote.....	3
3. Zulassung und Aufnahme in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen	3
Anmeldung	3
Warteliste	3
Reservation	4
Koordination	4
Vertrag	4
Kündigung	4
Ausschluss	4
4. Organisation Kita	5
Öffnungszeiten	5
Betriebsferien	5
Bring- und Abholzeiten	5
Kindergarten.....	5
Präsenzzeiten.....	5
Eingewöhnungszeit	6
Absenzen / Krankheit	6
5. Organisation Tagesfamilienvermittlung	6
Aufgabe.....	6
Definition Betreuungsverhältnisse	6
Mindestpräsenz	6
Kindergarten und Schulzeit.....	6
Absenzen	6
Wochenenden	6
Übernachtungen.....	7
Transporte.....	7
6. Gebühren	7
Grundsatz.....	7
Verpflegung.....	7
Mittagessen in der Kita	7
Verpflegung bei Tagesfamilien	7
Erhebung der Gebühren.....	7
Nachweis.....	7
Gebührenerlass.....	8
Zahlungspflicht	8
Mahnwesen	8
Versicherungen	8
7. Schlussbestimmungen	8
Ergänzende Bestimmungen	8
Inkrafttreten	9

Gestützt auf

- Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (SHG) vom 11.06.2011, Art. 71
- Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02.11.2011
- Gemeindeordnung vom 04.03.2011, Art. 55 a
- Reglement familienergänzende Kinderbetreuung 2016 vom 25.08.2015

erlässt der Gemeinderat die folgende

Verordnung Kita und Tagesfamilien

1. Grundsätzliches

Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält ausführende Bestimmungen zum Reglement familienergänzende Kinderbetreuung.

² Sie umschreibt das Angebot, die Zulassung und Aufnahme, den Vertrag, die Gebühren und die Organisation der durch die Gemeinde subventionierten Kita Plätze und Tagesfamilienvermittlung.

2. Angebot

Angebote

Art. 2

¹ In der Kita werden Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis Ende Kindergarten tagsüber professionell begleitet und betreut.

² In Tagesfamilien werden Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Schulaustritt tagsüber begleitet und betreut.

3. Zulassung und Aufnahme in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen

Anmeldung

Art. 3

¹ Das Leistungsangebot steht grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern offen.

² Die Eltern melden ihr Kind schriftlich bei einer Kita mit einem Leistungsvertrag der Gemeinde Münsingen oder bei der Tagesfamilienvermittlung Münsingen an. Es wird keine zentrale Warteliste geführt.

Warteliste

Art. 4

¹ Falls nicht genügend Plätze vorhanden sind, wird denjenigen Kindern der Vorrang eingeräumt, deren Eltern Wohnsitz in Münsingen oder in Gemeinden haben, die nach Art. 5 des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Münsingen angeschlossen sind. Anschliessend müssen die Kinder nach folgender Priorität aufgenommen werden:

- a) Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen,
- b) und Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus drin-

- gend eine familienergänzende Betreuung benötigen,
- c) Kinder deren Geschwister bereits aufgenommen wurden,
 - d) Kinder von Eltern, die bei der Einwohnergemeinde Münsingen angestellt sind.
 - e) Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung benötigen.

Nebst den Bestimmungen gemäss Buchstaben a bis e ist die jeweils frei werdende Platzeinheit sowie die bestehende Gruppenzusammensetzung für die Besetzung der Plätze massgebend.

² Falls ein Kind auf die Warteliste gesetzt werden muss, sind die Eltern verpflichtet, ihr Interesse am Platz alle drei Monate neu zu bekräftigen, ansonsten verfällt die Anmeldung formlos.

³ Die Leistungserbringerin entscheidet über die Aufnahme.

⁴ Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.

Reservation

Art. 5

Die Reservation eines Platzes ist nicht möglich.

Koordination

Art. 6

Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr findet unter Leitung der Sozialabteilung ein Austausch mit den Leistungserbringerinnen über die geführten Wartelisten statt. Dabei wird unter Berücksichtigung von Art. 8 ASIV die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Ressourcen angestrebt.

Vertrag

Art. 7

¹ Nach Art. 13 ASIV ist für jedes Kind ein schriftlicher Vertrag zwischen den Eltern und dem Leistungserbringer abzuschliessen, in dem die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.

² Die Einkommensdeklaration ist zwingender Bestandteil des Vertrages und ist der Leistungserbringerin vor Vertragsabschluss abzugeben.

³ Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist ein zwischen Leistungserbringerin und Eltern abgeschlossener und unterzeichneter Vertrag.

Kündigung

Art. 8

¹ Der Vertrag mit der Kita muss schriftlich gekündigt werden. Er kann auf Ende des Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

² Der Vertrag mit der Tagesfamilienorganisation muss schriftlich gekündigt werden. Er kann auf Ende des Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ausschluss

Art. 9

¹ Die Leistungserbringerin entscheidet über den Ausschluss eines Kindes.

- ² Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn
- a) die Eltern wiederholt gegen das Reglement oder die Verordnung verstossen
 - b) die Eltern gegen Anordnung der zuständigen Leistungserbringerin verstossen
 - c) die Elternbeiträge nach zweimaliger Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden
 - d) wenn das Verhalten des Kindes einen geregelten Betriebsablauf nicht mehr ermöglicht

³ Die Eltern sind vor dem Ausschluss durch die Leistungserbringerin anzuhören.

4. Organisation Kita

Öffnungszeiten

Art. 10

¹ Die Kita ist an mindestens 235 Tagen im Jahr geöffnet.

² Die Kita ist von Montag bis Freitag mindestens zwischen 6.30 und 18.00 Uhr geöffnet.

³ Tage, an welchen die Kita geschlossen bleibt, werden auf dem Ferienplan aufgeführt. Dieser wird den Eltern jährlich abgegeben.

⁴ Vor allgemeinen Feiertagen schliesst die Kita 1 Stunde früher.

Betriebsferien

Art. 11

Während den folgenden Zeiten ist die Kita geschlossen:

- a) zweitletzte und letzte Schulferienwoche im Sommer
- b) über Weihnachten und Neujahr gemäss Ferienplan

Bring- und Abholzeiten

Art. 12

¹ Bringzeit am Morgen 06.30 – 09.00 Uhr

² Bring- und Abholzeit mittags vor dem Essen 11.00 – 11.30 Uhr

³ Bring- und Abholzeit mittags nach dem Essen 13.00 – 14.00 Uhr

⁴ Abholzeit am Abend 16.30 – 17.45 Uhr

⁵ Werden die Kinder nicht von der Person abgeholt, die den Vertrag unterzeichnet hat, muss dies der Leistungserbringerin schriftlich mitgeteilt werden.

Kindergarten

Art. 13

¹ Kinder, welche den Kindergarten besuchen, werden weiterhin betreut, wenn die Eltern für die Begleitung des Kindergartenweges sorgen.

² Die Abwesenheit der Kinder in der Kita während der Kindergartenzeit, hat keinen Gebührenerlass zur Folge.

Präsenzzeiten

Art. 14

¹ Die Mindestpräsenzzeiten in der Kita betragen zwei Tage pro Woche (zwei ganze oder vier halbe Tage).

² Ausnahmen sind durch den Entscheid der Leistungserbringerin möglich.

³ Präsenzzeiten können frühestens auf Ende des nachfolgenden Monats geändert werden. Aufstockungen können nur vorgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und die Kriterien gemäss ASIV erfüllt sind. Der Entscheid wird den Eltern durch die Leistungserbringerin mit einer neuen Vereinbarung schriftlich bestätigt

Eingewöhnungszeit **Art. 15**
Die Eingewöhnungszeit ist obligatorisch; sie dauert 14 Tage und wird wie die übrige Betreuungszeit verrechnet.

Absenzen / Krankheit **Art. 16**
¹ Eltern müssen der Kita Absenzen der Kinder bis 9.00 Uhr melden.

² Kranke Kinder werden in der Kita nicht betreut.

5. Organisation Tagesfamilienvermittlung

Aufgabe **Art. 17**
Die Tagesfamilienorganisation vermittelt die regelmässige Betreuung von Kindern in den bei ihr angestellten Tagesfamilien und begleitet diese fachlich.

Definition Betreuungsverhältnisse **Art. 18**
Nicht als Betreuungsverhältnis im Sinne dieser Verordnung gelten:
a) die Betreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt wie die betreuende Person leben
b) die Betreuung durch Personen, die gemäss Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10.12.1907 (ZGB) unterstützungspflichtig sind (z.B. Grosseltern)

Mindestpräsenz **Art. 19**
Bei den Tagesfamilien gibt es keine Mindestpräsenzzeit.

Kindergarten und Schulzeit **Art. 20**
Für Kinder, welche den Kindergarten oder die Schule von der Tagesfamilie aus besuchen, wird die Zeit des Kindergarten- und Schulaufenthalts nicht als Betreuungszeit berücksichtigt.

Absenzen **Art. 21**
¹ Abweichungen von den vereinbarten Betreuungszeiten und Absenzen müssen von den abgebenden Eltern rechtzeitig, spätestens bis 20.00 h des Vortages, den Tagesfamilien gemeldet werden.

² Bei nicht abgemeldeten Kindern werden der Betreuungstarif und die Mahlzeiten verrechnet.

Wochenenden **Art. 22**
Für die Betreuung über ein Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen, werden zusätzlich zu den effektiven Betreuungsstunden pauschal CHF 20.00 pro Tag in Rechnung gestellt. Diese Pauschale ist auch dann ungekürzt zu entrichten, wenn die Betreuung nur während eines Teils des Wochenendes erfolgt ist.

Übernachtungen	<p>Art. 23 Übernachtungen bei Tagesfamilien werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 15.00 pro Nacht verrechnet.</p>
Transporte	<p>Art. 24 Die abgebenden Eltern bezahlen bei Transportbedarf des Kindes zusätzlich eine Kilometerentschädigung von 0.70 Franken / Kilometer oder es werden die effektiven Auslagen für den öffentlichen Verkehr verrechnet.</p>
6. Gebühren	
Grundsatz	<p>Art. 25 ¹ Für die Betreuung und die Verpflegung der Kinder werden bei den Eltern Gebühren erhoben.</p> <p>² Die Höhe der Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kita und Tagesfamilienorganisationen richtet sich nach ASIV.</p> <p>³ Für Kinder ohne Wohnsitz Münsingen ist bei Vertragsabschluss die Finanzierungszusage für die voraussichtlichen Selbstkosten einschliesslich Selbstbehalt nach ASIV gemäss Betriebsbudget durch die Gemeinde oder Dritte beizubringen.</p> <p>⁴ Der Selbstbehalt nach ASIV von Kindern mit Wohnsitz in Gemeinden mit einem Anschlussvertrag wird den jeweiligen Gemeinden jährlich direkt in Rechnung gestellt.</p>
Verpflegung	<p>Art. 26 ¹ Die Verpflegungskosten sind im Tarif für die Betreuung nicht enthalten und werden den Eltern oder Erziehungsberechtigten zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
Mittagessen in der Kita	<p>² Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt CHF 8.00 je Kind und Tag. Das Znüni und das Zvieri werden in der Kita nicht verrechnet.</p>
Verpflegung bei Tagesfamilien	<p>³ Die Gebühr für die Mahlzeiten setzt sich wie folgt zusammen: Frühstück CHF 3.00, Mittagessen CHF 8.00, Znüni/Zvieri je CHF 2.00, Abendessen CHF 3.00</p> <p>⁴ Bei Säuglingen unter 12 Monaten besorgen die Eltern die säuglings-spezifische Nahrung. Während dieser Zeit werden keine Verpflegungskosten verrechnet.</p>
Erhebung der Gebühren	<p>Art. 27 Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden in 12 Monatspauschalen erhoben.</p>
Nachweis	<p>Art. 28 ¹ Der Nachweis des massgebenden Einkommens und Vermögens erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration der Eltern.</p> <p>² Zur Überprüfung der Angaben werden von den Eltern Belege verlangt. Fehlende Belege können nach Ermessen der Leistungserbringerin zu einer Einstufung auf den gesetzlichen Höchsttarif führen.</p>

³ Die Angaben der Eltern können gemäss Artikel 8c Absatz 3 SHG bei den Steuerbehörden überprüft werden.

⁴ Ergibt eine Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, werden die Gebühren rückwirkend angepasst und zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert.

Gebührenerlass

Art. 29

¹ Abwesenheiten der Kinder haben keinen Gebührenerlass zur Folge. Zusätzlich gebuchte Betreuungstage können nicht mit Abwesenheitstagen getauscht werden.

² Bei abgemeldeten Kindern bleiben der Betreuungstarif sowie die Mahlzeiten geschuldet und werden verrechnet.

³ Ein Gebührenerlass erfolgt nur bei Krankheit oder Unfall ab dem 6. Tag der entschuldigten Abwesenheit unter Vorlage des Arztzeugnisses.

Zahlungspflicht

Art. 30

¹ Der Beitrag wird ab Eintrittsdatum bis zum Ablauf des Vertrages erhoben.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Zahlungspflichtig ist, wer den Vertrag unterschrieben hat.

³ Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins geschuldet.

Mahnwesen

Art. 31

¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist nach Rechnungsstellung.

² Mahnungen sind gebührenpflichtig und werden gemäss Art 33 ASIV erhoben.

Versicherungen

Art. 32

¹ Die Eltern sorgen dafür, dass zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern zu versichern.

³ Die Leistungserbringerin haftet nicht für beschädigte und verloren gegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hin- und Rückweg zur Kita oder zu den Tagesfamilien steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern.

⁵ Der Kindergartenweg steht unter der Verantwortlichkeit der Eltern.

7. Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen

Art. 33

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen der jeweiligen Leistungserbringerin.

Inkrafttreten

Art. 34

¹Die Inkraftsetzung der Verordnung Kita und Tagesfamilien erfolgt auf den 01.01.2016.

²Mit Inkrafttreten werden die Verordnung Kita sowie die Verordnung Tagesfamilien vom 28.05.2014 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 28.10.2015 genehmigt.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Beat Moser *sig. Thomas Krebs*